

Sitzungsvorlage Nr.: 071/2026

Bearbeiter.: Daniel Bayer

Sitzung am 25.09.2026

Aktenzeichen:
 798.023:Öffentlich-
 rechtliche
 Vereinbarungen

☒ Öffentlich

☐ Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
		D. Bayer	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	25.09.2026	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

**Abschluss einer öffentlich-rechtlichen
 Vereinbarung zwischen der Stadt Meßstetten
 und dem Zweckverband „Interkommunaler
 Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“
 - Mitnutzung der städtischen
 Wasserversorgungs- und Abwasser-
 beseitigungseinrichtungen durch den
 Zweckverband**

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Mitnutzung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Meßstetten durch den Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ zu.

2. Herr Bürgermeister Schroft wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
- ☐ Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
- ☐ Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- ☐ Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
- ☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

I. Ausgangslage

Zur langfristigen Erschließung und zum Betrieb des Zweckverbandsgebiets soll die Siedlungswasserwirtschaft über eine interkommunale Kooperation mit der Stadt Meßstetten geregelt werden.

Der Vertrag verpflichtet die Stadt zur Belieferung mit Trink- und Brauchwasser sowie zur Abwasserableitung und -reinigung. Das Niederschlagswasser entsorgt der Zweckverband eigenständig über eigene Retentionsanlagen. Neben Regelungen zur Haftung für Indirekteinleiter, Kontrollrechten der Stadt und einer umsatzsteuerlichen Absicherung soll die Vereinbarung zum 01.01.2027 in Kraft treten. Der von der Verwaltung erarbeitete Vertragsentwurf wurde durch die Fachkanzlei Bender • Harrer • Krevet aus Freiburg juristisch geprüft.

II. Finanzielle Auswirkungen

Der städtische Haushalt wird durch die Vereinbarung weder mit laufenden Kosten noch mit Investitionsrisiken belastet. Die laufenden Betriebskosten für die Wasserbelieferung und Schmutzwasserreinigung werden der Stadt auf Basis der tatsächlichen Verbräuche nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG BW) über die jeweils gültigen städtischen Gebührensatzungen vollumfänglich erstattet.

Hinsichtlich der Infrastruktur trägt der Zweckverband 100% der Investitionskosten für Anbindungsmaßnahmen außerhalb seines Gebiets. Ebenso verpflichtet er sich zur vollen Übernahme der Kosten für notwendige Erweiterungen, Erneuerungen oder Kapazitätsausweitungen der städtischen Anlagen (z. B. Klärbecken, Hochbehälter, Pumpwerke), soweit diese durch seine Inanspruchnahme erforderlich werden (nach

Abzug eventueller staatlicher Fördermittel).

III. Weiteres Vorgehen

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 25 Abs. 5 des Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit (GKZ BW) der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der vorliegende Entwurf wurde vorab dem Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes vorgelegt. Die Überprüfung ergab keine Bedenken. Neben dem Beschluss des Gemeinderats der Stadt Meßstetten hat auch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes noch formell über die Vereinbarung zu befinden.

Nach Beschlussfassung in beiden Gremien wird die Vereinbarung unterzeichnet und der Rechtsaufsichtsbehörde zur endgültigen Genehmigung vorgelegt.

Anlage

1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitnutzung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen